

**Allgemeine Vertragsbedingungen
Software (AVS)
der Deutschen Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH**



1. Geltung und Vertragsbestandteile

1.1 Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen Software (AVS)

Für alle im Rahmen des Vertrages zwischen der auftragnehmenden Partei (im Folgenden die AN) und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH als Auftraggeberin (im Folgenden AG) vereinbarten Leistungen gelten vorbehaltlich Ziffer 1.2 ausschließlich diese AVS.

Die AN erstellt ihr Angebot auf Grundlage dieser AVS. Mit Auftragserteilung durch die AG kommt der Vertrag zwischen den Parteien mit ausschließlicher Geltung der AVS der AG zustande und kann nur noch mit Zustimmung in Textform durch die AG geändert werden. Etwaige an die Auftragsbestätigung der AN angefügte oder auf andere Weise zugänglich gemachte Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der AN finden keine Anwendung, es sei denn, die AG stimmt deren Geltung vorab ausdrücklich in Textform zu. Die AVS der AG gelten auch dann, wenn die AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der AN die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

1.2 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind ausschließlich

1.) das Auftragsschreiben (Bestellung) der AG einschließlich Anlagen, 2.) soweit einbezogen Besondere Vertragsbedingungen, 3.) diese AVS, 4.) das technische Angebot der AN ohne etwaig beigefügte Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der AN 5.) der [Verhaltenskodex für Auftragnehmer der GIZ](#), 6.) die bei Vertragsschluss aktuelle Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B, 7.) soweit einbezogen die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers. Die Vertragsbestandteile gelten in der vorgenannten Rangfolge.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorgenannten Rangfolge. Sofern Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers in den Vertrag einbezogen wurden, gelten diese ausschließlich hinsichtlich der enthaltenen Lizenz- und Nutzungsrechtsregelungen und nur soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2. Lieferungs- und Leistungsmodalitäten

2.1 Teillieferungen

Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG in Textform. Sie sind in allen Versand- und Lieferpapieren sowie in der Markierung als solche zu kennzeichnen und laufend durchnummerieren.

2.2 Liefertermine

Eine vorzeitige Lieferung oder Leistungserbringung ist nur mit vorheriger Zustimmung der AG in Textform möglich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen der AN oder Preiserhöhungen aller Art aus.

Die AN verpflichtet sich, eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen. Wenn und soweit eine Lieferung oder Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, muss die AN die Umsatzsteuer gesondert in der Rechnung ausweisen.

Die Bundesrepublik Deutschland verlangt, dass im Rahmen ihrer Aufträge an die AG die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 – Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 – mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) auch bei mittelbaren Leistungen Anwendung findet. Damit unterliegen auch die von Unterauftragnehmern für die GIZ erbrachten Aufträge ggf. der Preisprüfung durch die zuständige Preisbehörde.

3.2 Zahlungsbedingungen

3.2.1 Fälligkeit

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach Bereitstellung der Lizenzen, gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen und spezifizierten Handelsrechnung (Ziffer 3.2.2.). Sind Vorauszahlungen oder Teilzahlungen vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen und gegen Vorlage der jeweils vereinbarten Dokumente und Sicherheiten. Bei Werklieferungen setzt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Fälligkeit der Schlussrechnung zusätzlich eine förmliche Abnahme voraus.

Bei nicht nach Ziffer 2.1. genehmigten Teillieferungen wird der gesamte Kaufpreis erst fällig, wenn die Zahlungsvoraussetzungen für die gesamten Lieferungen und Leistungen, einschließlich der letzten Teillieferung oder Teilleistung vorliegen.

Skontofristen beginnen erst mit der Fälligkeit der Zahlungsansprüche zu laufen. Für die Einhaltung der Skontofristen ist ausreichend, dass die Zahlung (und nicht der Eingang des Geldes) innerhalb der Frist erfolgt.

3.2.2 Handelsrechnung

Die Handelsrechnung muss auf die AG ausgestellt sein und die vollständige AG-Auftragsnummer enthalten. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Handelsrechnung auszustellen. Für AN aus der EU hat dies unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie 2014/55/EU zu erfolgen. Sind Vorauszahlungen vereinbart, muss in der Handelsrechnung, mit der eine Vorauszahlung verrechnet wird, auch die Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden und wieder vom Gesamtbetrag abgezogen werden.

3.2.3 Gewährleistungseinbehalt

Wenn kein weitergehender Gewährleistungseinbehalt vereinbart wurde, ist die AG berechtigt, bis zum Ablauf der gesetzlichen (oder der vertraglich vereinbarten, soweit diese länger ist) Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der AG 15 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, wenn bei Fälligkeit der Zahlung gegen die AN ein gerichtliches Vergleichs-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

4. Vertragsstörungen, Garantie, Verzug und Haftung

4.1 Verzug

Im Falle des Verzuges der AN stehen der AG alle gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die AG kann im Falle des Verzuges der AN für jeden Kalendertag eine Vertragsstrafe von 0,2 % der geschuldeten Vergütung verlangen, höchstens jedoch 5 % der geschuldeten Vergütung (einschließlich ggf. Umsatzsteuer). Der Anspruch auf die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung von der AG geltend gemacht werden, auch wenn der Anspruch bei Annahme der Ware nicht vorbehalten wurde. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

4.2 Garantie und Zusicherung

Die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer stellt die Leistung frei von Schaden stiftender Software zur Verfügung. Zudem garantiert der AN die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein der im Vertrag vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale.

Bei Werklieferungen garantiert die AN, dass die Fertigung, Konstruktion und Planung (mit Ausnahme von durch die AG durchgeführter Fertigung, Konstruktion und Planung) mangelfrei sind und die vereinbarten Merkmale aufweisen. Die AN sichert zu, dass die Lieferungen und Leistungen keine Rechtsmängel aufweisen und keine Urheber-, gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Die AN wird die GIZ gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts, Urheberrechts oder sonstiger Schutzrechte durch die vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnisse und vorhandenen Bestände hergeleitet werden und der GIZ gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, sofern die GIZ die AN von solchen Ansprüchen unverzüglich benachrichtigt hat und der AN Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die vorstehende Verpflichtung der AN besteht nicht, wenn sie die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat

4.3 Mängelansprüche

Bei Mängeln stehen der AG mindestens die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mangelhaftigkeit der Lieferungen und Leistungen trägt die AN die Beweislast für die Mangelfreiheit.

Die AG ist berechtigt, auch die Schäden gegenüber der AN geltend zu machen, die durch Mängel der Lieferungen und Leistungen oder sonstige Vertragsverletzungen der AN bei den Nutzern der Lieferung oder Leistung entstehen.

4.4 Untersuchungs- und Rügepflichten

Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber der AN gerügt werden.

Hat die AN den Mangel arglistig verschwiegen, kann sie sich nicht auf einen Verstoß gegen Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten der AG berufen. Gleiches gilt, wenn die AN den Mangel bei Leistung aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

4.5 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus ist die Auftraggeberin berechtigt, Schäden geltend zu machen, die durch Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers bei dem Empfänger der Leistung entstehen.

5. Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Beachtung von Embargos

Die AN stellt aus der Vergütung der AG keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt.

Die AN darf im Rahmen der Vertragsdurchführung nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten. Des Weiteren hält die AN im Rahmen der Vertragsdurchführung Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.

Dies gilt insbesondere auch für die aktuellen [EU-Sanktionen gegen Russland, Belarus, Krim und die betroffenen Ostukrainischen Gebiete](#)¹. Entsprechend ist der Auftragnehmer vertraglich dazu verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, die nicht unter diese Sanktionen fallen. Zudem hat der Auftragnehmer die Pflicht, alle gebotenen Unterstützungshandlungen zu leisten, um der GIZ die Sicherstellung der Einhaltung des Sanktionsregimes zu ermöglichen.

Die AN informiert die AG auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn die AN, ein Mitglied ihrer geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, ihrer Gesellschafter*innen und/oder ihrer Belegschaft auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches zu einer solchen Listung führt.

Die AN informiert die AG auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung dieser Ziffer 5. Die Verletzung berechtigt die AG dazu, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Die Rechte der AG gemäß Ziffer 8 der AVS bleiben unberührt.

6. Verpflichtungen in Bezug auf die Lieferkette

6.1 Verhaltenskodex für Auftragnehmende der GIZ

Die AN gewährleistet, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem als Anlage zu diesen AVS beigefügten und Vertragsbestandteil gewordenen Verhaltenskodex für Auftragnehmende der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („Verhaltenskodex“) handelt und sichert zu, dass sie bei Feststellung und Mitteilung eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos durch die AG die Vorgaben des Verhaltenskodex entlang der Lieferkette angemessen adressiert.

Die AN ist verpflichtet, die AG von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen die Vorgaben des Verhaltenskodex ergeben, es sei denn, sie weist nach, dass sie den Verstoß nicht zu vertreten hat.

6.2 Präventionsmaßnahmen

Die AN hat geeignete und angemessene Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Minimierung des Risikos eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Verhaltenskodex zu ergreifen. Sollte die AG im Zuge der Vertragsdurchführung (neue) Risiken identifizieren, sind ergänzende Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die AG hat das Recht, der AN bestimmte Maßnahmen vorzugeben.

6.3 Gewährung des Zugangs zum Beschwerdeverfahren in der Lieferkette

Die AN gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihr angestellten Mitarbeitenden zu dem bei der AG eingerichteten Beschwerdeverfahren. Die AN unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln einer mittelbaren zuliefernden Partei entstanden sind.

6.4 Anlassbezogene Kontrollen

Die AG ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodex bei der AN zu überprüfen, sofern Risiken hinsichtlich der Einhaltung identifiziert und der AN mitgeteilt wurden. Die entsprechenden Kontrollmaßnahmen müssen unter Wahrung berechtigter Belange der AN angemessen sein. Als Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Umfassende Auskunft, Vor-Ort-Kontrollen durch die AG oder beauftragte dritte Partei sowie eine verpflichtende Zertifizierung entlang anerkannter Standards. Sämtliche Kontrollmaßnahmen beschränken sich auf die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Erwartungen.

6.5 Teilnahme an Schulungen

Sofern die AG Risiken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex feststellt, ist die AN auf Verlangen der AG zum Nachweis der Teilnahme an von der AG durchgeführten Schulungen und Weiterbildungen verpflichtet, deren Gegenstand die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten aus dem Verhaltenskodex und ihre angemessene Adressierung in der weiteren Lieferkette ist. Mit Zustimmung der AG ist die Teilnahme entbehrlich, sofern die AN schriftlich gegenüber der AG bestätigt, (i) die Vorgaben des Verhaltenskodex einzuhalten und (ii) nachweislich eigene Fortbildungen durchzuführen.

6.6 Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Die AN ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die AG alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Regulatorische Vorgaben in diesem Sinne können sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus folgenden Regelungen ergeben:

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- EU-Chemikalienverordnung (REACH)

6.7 Rechtsfolge bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Bei Verstößen der AN gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodex ist die AG berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich. Bei Verstößen der AN gegen den Verhaltenskodex ist die AN zudem zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, sie weist nach, dass sie den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.

Die AG ist des Weiteren berechtigt, die AN in Folge eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex zeitlich begrenzt auf die Dauer des Verstoßes und soweit angemessen von zukünftigen Wettbewerben auszuschließen.

Für jeden Verstoß gegen den Verhaltenskodex hat die AN eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen durch die AG festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt. Übersteigt ein im Rahmen von Korruptionsdelikten zugewandter geldwerter Vorteil € 50.000, schuldet die AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

7. - Allgemeine Vorschriften, Kündigungs- und Rücktrittsrechte

7.1 Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtsrechte und Auskunftspflichten

Die AG kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Vertragsdurchführung prüfen. Die AN hat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die AN hat auf Verlangen der AG weiteren Stellen oder von der AG beauftragten Personen und Organisationen Auskunft zu geben sowie Prüfungen zu ermöglichen und verpflichtet sich bei einer Prüfung zur angemessenen Zusammenarbeit.

7.2 Vertraulichkeit

Informationen sind in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit durch technische oder organisatorische Maßnahmen angemessen zu schützen.

Die AN ist verpflichtet, sämtliche vertragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen der GIZ, wie beispielsweise durch die GIZ übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen der GIZ, die der AN und ihren Mitarbeitenden bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, (im Folgenden „Geschützte Informationen“) während und über den Leistungszeitraum hinaus vertraulich zu behandeln und diese Geschützten Informationen insbesondere nicht ohne Zustimmung der GIZ in Textform gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt selbst dann, wenn Geschützte Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichnet worden sind. Eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken der AN ist unzulässig. Als Geschützte Informationen sind darüber hinaus sämtliche von der GIZ als geheim oder vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen in Bezug auf Dritte anzusehen. Außerdem darf die AN Geschützte Informationen nur denjenigen Mitarbeitenden der AN zugänglich machen, welche diese Daten und Informationen benötigen, damit die AN den Vertrag erfüllen kann (Need-to-know-Prinzip). Der Auftraggeber der GIZ (Im Folgenden Oberauftraggeber) ist als „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer anzusehen. Mit der AN verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG sowie Personen, die gegenüber der AN einer beruflichen oder standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Rechtsanwält*innen oder Steuerberater*innen) sind hingegen nicht als "Dritte" im Sinne dieser Ziffer anzusehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Ziffer besteht nicht, wenn und soweit die Geschützten Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer der AN zurechenbaren Verletzung dieser vertraglichen Vereinbarung beruht oder der AN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der GIZ bereits bekannt waren. Gleiches gilt soweit eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder gerichtlich oder behördlich angeordnet wurde. Die AN verpflichtet sich, den Auftraggeber vor Offenlegung von Geschützten Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.

Die AN ist verpflichtet, von der GIZ erhaltene Daten, Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände, welche die GIZ der AN bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen hat, zum Ende des Leistungszeitraums unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für alle Kopien. Diese Rückgabe hat gemäß einem von der GIZ zu definierenden Verfahren zu erfolgen. Die GIZ ist auch berechtigt, anstelle einer Rückgabe insgesamt oder teilweise die sichere Löschung (d.h. eine nicht wiederherstellbare Löschung) oder Vernichtung zu verlangen oder der GIZ eine entsprechende Löschmöglichkeit einzuräumen. Bei personenbezogenen Daten gelten zudem die Regelungen der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung. Auf Anforderung der GIZ hat die AN der GIZ die durchgeführte Löschung und das angewandte Lösungsverfahren zu bestätigen. Die AN erhält weder für die Rückgabe noch für die Löschung bzw. die Vernichtung eine zusätzliche Vergütung.

7.3 Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichung

Veröffentlichungen über den Vertrag und/oder das Projekt bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform. Eine kurze Darstellung des Auftrags und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit der AN bedarf keiner Zustimmung der GIZ.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Vertragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Die AN hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Tätigkeit im Auftrag der GIZ erfolgt, und muss die Oberauftraggeber*in und ggf. weitere Finanziere benennen. Die AG hat ihrerseits das Recht, die Unterlagen mit Namensangabe zu veröffentlichen; dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

7.4 Einsatz von Unterauftragnehmenden

Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmenden bleiben die Leistungspflichten der AN unberührt. Die Vergabe von Leistungen an Dritte durch die AN bedarf der vorherigen Zustimmung der AG in Textform, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die gemäß Vertrag von der AN zu beschaffen sind. Die AN verpflichtet die von ihr eingesetzten Unterauftragnehmende zur Einhaltung der für sie relevanten Bestimmungen dieses Vertrags.

7.5 Abtretung

Forderungen gegen die AG dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der AG in Textform abgetreten werden.

7.6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Die AN darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

7.7 Kündigungs- und Rücktrittsrechte

Der AG stehen die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte zu. Darüber hinaus ist die AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die AN zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens gestellt wird, ein Liquidationsvergleich geschlossen wird, ein Restrukturierungsplan beschlossen wird oder eine vergleichbare Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung erfolgt.

7.8 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag und alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Rechte und Pflichten findet das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 oder anderer Regelungen im Sinne des Art. 3 Nr.2 EGBGB Anwendung.

7.9 Gerichtsstand

Ausschließliche Gerichtsstände sind Bonn und Frankfurt am Main. Die AG kann die AN auch bei dem für den Sitz der AN zuständigen Gericht verklagen.

7.10 Textform

Der Vertrag, Änderungen und Ergänzungen sowie alle wesentlichen Mitteilungen (einschließlich Bestellungen der AG) bedürfen der Textform, soweit die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben und gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Die Textform erfordert eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Vergabeplattform der AG, E-Mail oder Fax), in der die Person des Erklärenden genannt ist.

7.11 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

8. Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die AN hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet ihre Mitarbeitenden zu deren Einhaltung.

Die AN stellt die GIZ von allen Ansprüchen aus der Verletzung des vorstehenden Absatzes und aus der Verletzung anwendbarer Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen. Dies gilt nicht, soweit die AN die Verletzung nicht zu vertreten hat.

Sofern die AN personenbezogene Daten für die GIZ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO verarbeitet, schließen die GIZ und die AN hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der Standardvorlage der GIZ.

9. Besondere Informationssicherheitsanforderungen

9.1 Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

Die AN informiert die AG (informationsecuritymanagement@giz.de) unverzüglich über den Eintritt und das Ausmaß eines Informationssicherheitsvorfalls, welcher (auch) Informationen der GIZ und/oder des Politischen Trägers betrifft. Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, welches zu einer Beeinträchtigung der Informationssicherheit führen kann, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen, Modifikation von Informationen oder Löschen von Informationen/Behinderung des Zugriffs auf Informationen.

9.2 Qualifikation und Aufklärungspflicht der eingesetzten Fachkräfte

Die AN ist verpflichtet, nur solche Fachkräfte einzusetzen, die vertrauenswürdig sind sowie über die in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen und im Angebot der AN angegebenen Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen.

Die AN stellt sicher, dass die eingesetzten Fachkräfte über die vertraglichen Regelungen zur Informationssicherheit angemessen aufgeklärt sind.

9.3 Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen

Informationen sind in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit durch technische oder organisatorische Maßnahmen angemessen zu schützen. Insbesondere stellt die AN bei der Nutzung von Bildschirmgeräten im Rahmen der Vertragsdurchführung sicher, dass der Ort der Nutzung angemessen sicher ist und dass unbefugte Dritte diese nicht benutzen können. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keine Informationen einsehen können (z.B. über Blickschutzfolien).

9.4 Verbot von Verhaltens- und Leistungskontrollen durch IT-Systeme

Der AN ist jegliche Nutzung von IT-Systemen zur Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung von Beschäftigten der GIZ verboten.